

7.2. Gesamtschuldnerische Haftung bei Steuer- und Sozialschulden - Kaskadensystem

Alle Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer, die Tätigkeiten (siehe unterstehend) zu gewerblichen/ beruflichen Zwecken ausüben (oder ausüben lassen), müssen überprüfen, ob die Unternehmer oder Subunternehmer Steuer- oder Sozialschulden haben. Wenn dies der Fall ist, sind sie verpflichtet einen gewissen Prozentsatz des Rechnungsbetrags einzubehalten und diesen an das LSS oder Steueramt zu überweisen. Ansonsten drohen Strafen! Wir weisen darauf hin, dass die sogenannte gesamtschuldnerische Haftung nicht für Arbeiten im privaten Bereich, bzw. zu privaten Zwecken gilt.

Schulden kontrollieren

Um die gesamtschuldnerische Haftung abzuwenden, muss der Auftraggeber der Arbeiten (Bauherr) der Einbehaltungspflicht im Fall von Steuer- und/oder Sozialversicherungsschulden nachkommen. Konkret bedeutet dies, dass er sich vor der Begleichung der Rechnung vergewissern muss, dass der Aussteller der Rechnung weder Steuer- noch Sozialversicherungsschulden hat. Im Fall von derartigen Schulden muss ein Teil des Rechnungsbetrags statt an den Unternehmer an das Steueramt bzw. das Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) überwiesen werden. Mittels der Online-Dienste des LSS und des FOD Finanzen muss der Auftraggeber der Arbeiten prüfen, ob für die Rechnung des Unternehmers Einbehaltungspflicht besteht.

Einbehaltungspflicht

Am 1. Januar 2009 sind die Bestimmungen bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung und Einbehaltungspflicht laut Artikel 402 und 403 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 in Kraft getreten. Die Abfrage der Einbehaltungspflicht für die Soziale Sicherheit (LSS) kann über Internet vorgenommen werden unter www.socialsecurity.be - Unternehmung - Arbeiten mit Vertragspartnern - Einbehaltungspflicht - consulter obligation de retenue non sécurisée oder sécurisée. Die Überprüfung der Steuerschulden erfolgt ebenfalls unter www.socialsecurity.be. Klicken Sie auf das Feld „Consulter Obligation de retenue SPF Finances“.

Weitere Infos erhalten Sie im Kontaktcenter des F.O.D. Finanzen unter 0257 257 57. Sie benötigen lediglich die Unternehmensnummer des Bauunternehmens oder des Subunternehmers, um die Überprüfung zu starten. Seit dem 01/0/2013, können Sie den Online-Dienst ebenfalls in Anspruch nehmen, um eine Berechnung der Abzüge für die Soziale Sicherheit und/oder das Steueramt vorzubereiten.

Hohes finanzielles Risiko

Im Falle von LSS-Schulden müssen 35%, bei Steuerschulden 15% des Rechnungsbetrags (Betrag ohne MWST) einbehalten werden und statt an den Unternehmer an das LSS (BE76 6790 0001 9295, BIC: PCHQBEBB) bzw. an den F.O.D. Finanzen (BE33 6792 0023 2046, BIC: PCHQBEBB) überwiesen werden. Wer der Einbehaltungspflicht nicht nachkommt, kann für die Schulden des Vertragspartners gesamtschuldnerisch bis zum Gesamtwert der in Rechnung gestellten Arbeiten haftbar gemacht werden! Zudem droht ihm eine Geldbuße in Höhe des Doppelten des nicht einbehaltenen Betrags. Diese gesamtschuldnerische Haftung gilt bereits seit längerer Zeit, aber sie ist in der jüngeren Vergangenheit abgeändert und insbesondere ausgeweitet worden.

Tätigkeiten

Die Regelung bzgl. der Einbehaltungspflicht und der solidarischen Haftung betrifft alle Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Immobilienarbeiten (Art. 30bis, Gesetz vom 27/06/1969);
- Überwachungs- und Wachdienste (Art. 30ter, Gesetz vom 27. Juni - K.E. vom 07/11/1983);
- Fleischsektor (Art. 30ter, KE vom 22/10/2013).

Es herrscht allgemein die Annahme, dass die gesamtschuldnerische Haftung nur für Bauarbeiten gilt. Tatsächlich fällt aber jedwede Immobilienarbeit (Bauen, Umbauen, Renovieren, Unterhaltsarbeiten,...) inklusive sog. „gleichgestellter“ Arbeiten (z.B. Arbeiten an der Zentralheizung oder im Sanitärbereich) unter diese Regelung.

Kaskadensystem

2012 wurde der Anwendungsbereich der Gesetzgebung bzgl. der gesamtschuldnerischen Haftung u.a. auf Securitydienste und den Fleischsektor ausgeweitet. Gleichzeitig wurde ein Mechanismus für die subsidäre Haftung eingeführt. Kurz gesagt, bedeutet dies, dass (Sub)Unternehmer in der Reihenfolge der Auftragskette nach dem Kaskadensystem nacheinander für die Steuer- und/oder LSS-Schulden haftbar gemacht werden können. Kommt der erste gesamtschuldnerisch Haftende dem Zahlungsbefehl nicht nach, dann wird der nächstfolgende Schuldner in Haftung genommen usw. Die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers der Arbeiten begrenzte sich in der Vergangenheit immer auf die Schulden des Hauptunternehmers; sie fand keine Anwendung auf die Steuer- und Sozialschulden von eventuellen Subunternehmern.

Haftung auch für Subunternehmen!

Das Programmgesetz vom 10. August 2015 ändert einige gesetzliche Bestimmungen in der Steuer- und Sozialgesetzgebung. U.a. wird die Haftung für Steuer- und Sozialschulden von Subunternehmen auf den Bauherrn ausgeweitet. Konkret bedeutet dies, dass jeder Auftraggeber nun auch für Steuer- und Sozialschulden von Subunternehmen haftbar gemacht werden kann, wenn der ranghöhere Schuldner in der Auftragskette die Schulden nicht oder nicht vollständig beglichen hat.

Wie sich schützen?

Der Auftraggeber (Bauherr) kann sich gegen seine Haftung für eventuelle Schulden von Subunternehmen absichern. Hierzu muss im Vertrag mit dem Hauptunternehmer festgehalten werden, dass er jederzeit für die Einbehaltungspflicht gegenüber seinen Subunternehmen geradesteht. Darüber hinaus empfehlen wir jedem Bauherrn, sich vorab darüber zu informieren, welche (Sub)Unternehmen an der Ausführung der Arbeiten beteiligt sind. Bei Bedarf sollte man zudem einen Spezialisten zu Rate ziehen.

Quelle: LSS, der Bauer.

MTTELSTÄNDLER 01-2016